

Kreissatzung der Partei DIE LINKE. Münster

1. Auftrag und Name der Partei

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

2. Die Basis der Partei

5 § 2 Mitgliedschaft

§ 3 Informationspolitik

3. Die Gliederung der Partei

§ 4 Organe

§ 5 Kreisparteitag

10 § 6 Kreisvorstand

§ 7 Finanzrevisionskommission

§ 8 Jugendverband und Studierendenverband

§ 9 Arbeitskreise, Basisorganisationen und
Ortsverbände

15 § 10 Schlichtungsverfahren

4. Schlussbestimmungen

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

§ 12 Gültigkeit und Änderung der Satzung

und offen für alle, die gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen wollen.

§ 1 Name, Zweck und Tätigkeitsgebiet

40 **(1)** Der Kreisverband Münster der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Sinne des Parteiengesetzes und trägt die Kurzbezeichnung DIE LINKE. Münster.

45 **(2)** Der Kreisverband hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Wir haben dabei das Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.

50 **(3)** Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Münster in Westfalen.

1. Auftrag und Name der Partei

20 Präambel

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiter*innenbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, hat sich die Partei DIE LINKE mit dem Ziel gegründet, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen und ökologischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Oberstes Gebot ist die Achtung und Bewahrung der Würde des Menschen. Ziel unserer Politik ist der Demokratische Sozialismus. Die neue LINKE ist plural

2. Die Basis der Partei

§ 2 Mitgliedschaft

55 **(1)** Mitglieder der Partei DIE LINKE, die im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes wohnen, sind dem Kreisverband zugehörig. Mitglieder, die einem anderen Kreisverband beitreten, gehören damit nicht mehr dem Kreisverband an.

60 **(2)** Mitglieder der Partei DIE LINKE, die nicht im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes wohnen, können nach begründetem Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes in den Kreisverband aufgenommen werden.

65 § 3 Informationspolitik

(1) Der Kreisvorstand hat die Pflicht die Mitglieder des Kreisverbandes über die Tätigkeiten der LINKEN in Münster regelmäßig zu informieren. Alle

Mitglieder des KV werden über Beschlüsse und
70 Protokolle in Schriftform oder Textform informiert.
Für die Information der Mitglieder und der Mitglie-
der untereinander müssen postalische und/oder
elektronische Mittel sowie der Kreisparteitag und
Vorstandssitzungen genutzt werden. Der Kreisvor-
75 stand ist verpflichtet Möglichkeiten für politische
Diskussion der Mitglieder auf elektronischem
Wege sicherzustellen.

(2) Die Empfänger*innen verpflichten sich, partei-
interne Informationen ausschließlich parteiintern
80 zu verwenden.

3. Die Gliederung der Partei

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Kreisparteitag
- 85 b) Kreisvorstand

§ 5 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Entschei-
dungsorgan des Kreisverbandes. Er berät und be-
schließt über grundsätzliche politische und organi-
90 satorische Fragen.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens halbjähr-
lich und mindestens drei mal im Kalenderjahr
statt und wird als Mitgliederversammlung des
Kreisverbandes durchgeführt.

95 (3) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des
Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Ta-
gesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist
von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht an
die Mitglieder einberufen. Bei einer Vorstandsneu-
100 wahl gilt eine Einladungsfrist von 3 Wochen. Die
Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich
bekannt zu machen. In der Einladung ist auf die zu
beachtenden Antrags- und Bewerbungsfristen hin-
zuweisen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die
105 Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
Die Dringlichkeit muss begründet und durch den
Kreisparteitag rückwirkend bestätigt werden.

(4) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehö-
ren:

- 110 a) Beschluss über eingereichte Anträge
- b) Planung der konkreten Arbeit des Kreisverban-
des
- c) Einrichtung von Arbeitskreisen, Basisorganisa-
tionen und Ortsverbänden
- 115 d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für
den Landesausschuss, den Landesparteitag und
den Bundesparteitag, die für maximal 14 Monate
gewählt werden
- e) Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten
120 für die kommunalen Vertretungskörperschaften,
Landtag und Bundestag, entsprechend der Wahl-
kreise
- f) Beschlussfassung über kommunale Wahlpro-
gramme und andere programmatische Positionen
- 125 g) die Entscheidung über Beteiligungen an Koali-
tionen oder Tolerierungen von Minderheitenregie-
rungen auf kommunaler Ebene
- h) Stellungnahme zur Arbeit der Mandatsträgerin-
nen und Mandatsträger aus dem Kreisverband auf
130 der Grundlage derer Berichte
- i) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
des Kreisvorstandes inklusive Finanzbericht
- j) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberich-
tes der Finanzrevisionskommission
- 135 k) Beschlussfassung über die Entlastung des
Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum
- l) Bestätigung über die politische und organisato-
rische Jahresplanung
- m) Bestätigung über den Haushaltsplan des Kreis-
140 verbandes
- n) Wahl des Kreisvorstandes
- o) Wahl der Finanzrevisionskommission
- p) eventuell erforderliche Nachwahlen

(5) Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss der
145 Vorstand unverzüglich zu einem Kreisparteitag
einladen.

§ 6 Kreisvorstand

150 (1) Der Kreisvorstand wird auf einem Kreispartei-
tag für die Dauer von maximal 14 Monaten ge-
wählt. Der Vorstand besteht aus:

a) zwei Sprecher*innen (davon maximal ein männ-
licher Sprecher)

b) einem*r Schatzmeister*in

c) einem*r Schriftführer*in

155 d) mindestens fünf und bis zu sieben weiteren
Beisitzer*innen

e) einem*r Beisitzer*in, die*der auf gemeinsamen
Vorschlag von Jugendverband und Studierenden-
verband kandidiert

160 (2) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 7, Abs. 1,
a bis c) führt die laufenden Geschäfte des Kreis-
verbandes. Er erledigt zwischen den Vorstandssit-
zungen im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstan-
des die laufenden politischen und organisatori-
165 schen Aufgaben und bereitet die Vorstandssit-
zungen vor. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand über
alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreis-
vorstandes dürfen nicht gleichzeitig öffentliche
170 Ämter auf Stadt-, Landes-, Bundes-, und Europae-
bene innehaben. Das gilt nicht für sachkundige
Bürger*innen in den Gremien der Stadt Münster.
Außerdem dürfen die Mitglieder des geschäftsfüh-
renden Kreisvorstandes nicht gleichzeitig Mitar-
175 beiter*innen der Fraktion oder Gruppe im Rat der
Stadt Münster bzw. des Kreisverbandes DIE LIN-
KE. Münster sein.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er bestimmt aus seinen Reihen eine*n Presse-
180 sprecher*in die*der nicht im Stadtrat sein darf.
Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine*n
stellvertretende*n Schatzmeister*in, welche*r im
Falle längerer Abwesenheit oder des Ausschei-
dens die Amtsgeschäfte der*des
185 Schatzmeisters*in übernimmt.

§ 7 Finanzrevisionskommission

(1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus
zwei Personen und wird durch den Kreispartei-
tag für maximal 14 Monate gewählt. Sie bestimmt aus
190 ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Die Finanzrevisionskommission prüft die Fi-
nanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie den Um-
gang mit dem Parteivermögen. Die Finanzrevisi-
onskommission berichtet an den Kreispartei-
tag über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.
195

§ 8 Jugendverband und Studierendenverband

(1) Die Kreispartei unterstützt das politische Wir-
ken des von der Partei anerkannten Jugendver-
bandes und Studierendenverbandes und orientiert
200 Jugendliche und Studierende auf eine dortige Mit-
arbeit und Mitgliedschaft.

(2) Jugendverband und Studierendenverband ge-
stalten eigenständig ihre Arbeit. Sie informieren
den Kreisverband über ihre Aktivitäten.

205 (3) Jugendverband und Studierendenverband er-
halten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle
Mittel für ihre Arbeit.

§ 9 Arbeitskreise, Basisorganisationen und Ortsverbände

(1) Arbeitskreise dienen der zeitweiligen oder
dauerhaften sachorientierten politischen Mei-
nungsbildung, der Erarbeitung fachspezifischer
oder übergreifender Positionen für die Partei und
der Unterstützung fachspezifischer oder übergrei-
215 fender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus
bieten sie Freiraum für die unmittelbare Einbezie-
hung von Interessen und Kompetenzen von Ver-
treter*innen der sozialen Bewegungen und von
politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Pro-
jekte in eine ähnliche Richtung weisen wie die der
220 Partei oder die sich für politische Ziele und Projek-
te der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu
sein.

225 **(2)** Ein Arbeitskreis wird eingerichtet auf Beschluss des Kreisvorstandes und erfordert eine Bestätigung durch Beschluss des Kreisparteitages.

230 **(3)** Arbeitskreise tagen parteiöffentlich. Informationen über Termine und Tagesordnung der Versammlungen der Arbeitskreise und die getroffenen Beschlüsse werden in geeigneter Weise parteiöffentlich gemacht. Im Rahmen des vorgegebenen Auftrages entscheiden die Arbeitskreise selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere
235 Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Satzungen der Partei sind sinngemäß anzuwenden.

240 **(4)** Innerhalb des Kreisverbandes können Basisorganisationen und Betriebsgruppen gebildet werden. Für die Gründung muss parteiöffentlich eingeladen werden und mindestens drei Mitglieder vorhanden sein. Die Gründung muss durch den Kreisvorstand bestätigt werden.

245 **(5)** Im Gebiet des Kreisverbandes können durch Beschluss des Kreisparteitages Ortsverbände gegründet werden. Die Ortsverbände wählen einen Vorstand und tagen mindestens halbjährlich in einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Schlichtungsverfahren

250 **(1)** Bei Bedarf kann zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung durch den Kreisparteitag eine Schlichtungskommissionen gebildet werden.

255 4. Schlussbestimmungen

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

260 **(1)** Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit entsprechender Zustimmung der zuständigen Landesorgane auf einem dafür einberufenen außerordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der anwe-

senden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

265 **(2)** Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Parteivermögen an den Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE.

§ 12 Gültigkeit und Änderung der Satzung

270 **(1)** Die Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE sowie die entsprechenden Schieds-, Finanz-, und Wahlordnungen haben Gültigkeit für den Kreisverband. In dieser Satzung werden lediglich ergänzende Regelungen für die Kreisorganisation getroffen. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

280 **(2)** Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. Die entsprechenden Satzungsänderungsanträge müssen mit der entsprechenden Einladung verschickt worden sein.

285 **(3)** Diese Satzung wurde am 19. März 2013 beschlossen, am 14. April 2016 geändert, und ersetzt damit die Satzung vom 31. August 2010. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.